

SATZUNG

BUND DEUTSCHER FUSSBALL-LEHRER e. V.

Präambel

Die vom Deutschen Fußball-Bund lizenzierten Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz haben 1957 zur Wahrung ihrer beruflichen Interessen im In- und Ausland und zur Förderung des Fußballsports den „Bund Deutscher Fußball-Lehrer e. V.“ (BDFL) gegründet. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der BDFL folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Bund Deutscher Fußball-Lehrer e. V (BDFL) ist eine Gemeinschaft der vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) lizenzierten Fußball-Lehrer und Fußball-Lehrerinnen sowie Trainer und Trainerinnen mit A-Lizenz (im folgenden: Fußball-Trainer). Der BDFL ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt/M. (Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für ein eventuelles Mahnverfahren).

§ 2

Zweck und Aufgaben des BDFL

1. Der BDFL verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung bzw. steuerrechtlicher Bestimmungen und zwar durch Förderung des Sports und des Gesundheitswesens
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) Fortbildung der vom DFB lizenzierten Fußball-Trainer;
 - b) Wahrung des Fairplay, Überwachung der sportlichen Gesetze in allen Trainerangelegenheiten;
 - c) für Ordnung und Rechtschaffenheit im Fußball-Trainerberuf einzutreten und Verfehlungen zunächst möglichst in eigener Gerichtsbarkeit zu ahnden,
 - d) seine Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen zu vertreten,
 - e) bei der Zulassung ausländischer Fußball-Trainer, die im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes tätig werden wollen, mitzuwirken,
 - f) eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund, dessen Regional- und Landesverbänden, der Deutschen Fußball-Liga sowie mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu pflegen.

§ 3

Finanzierung und Verwendung der Mittel

1. Der BDFL finanziert sich primär durch die Beiträge seiner Mitglieder. Zur Mitfinanzierung regionaler oder zentraler Fortbildungsmaßnahmen sind Zuschüsse von Bund, Ländern, Kommunen und vom DFB etc. statthaft.
2. Die verfügbaren finanziellen und materiellen Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke und Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des BDFL verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile. Es darf keine Person durch Zuwendungen für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben des BDFL übereinstimmen, begünstigt werden. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die Erfüllung von Aufgaben im Sinne der Satzungszwecke sind nicht gestattet.

3. Bei Auflösung des BDFL sind alle finanziellen und materiellen Mittel gemäß § 26 der Satzung zu verwenden.
4. Die gewählten Mitglieder der Organe des BDFL sind ehrenamtlich tätig. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden durch die Finanzordnung in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Richtlinien festgesetzt.

§ 4

Neutralität

Der BDFL ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er gewährleistet, dass alle Mitglieder nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Formen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Ehrenmitgliedschaft

§ 6

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

3

1. Jeder vom DFB lizenzierte Fußball-Trainer kann Mitglied im BDFL werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch das Präsidium erworben. Die Mitgliedschaft des Bewerbers wird wirksam durch Zustellung des Aufnahmebescheides zum Zeitpunkt, der darin angegeben ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag gezahlt sind.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder erhalten, die sich in besonderer Weise für den BDFL verdient gemacht haben. Sie wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres per eingeschriebener Briefsendung an die Geschäftsstelle des BDFL erklärt werden muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
2. Ausschluss, der vom Präsidium beim Ehrengericht, das darüber entscheidet, beantragt werden kann
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und erheblichem vereinsschädigenden Verhalten,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des BDFL,
 - c) unkollegialem Verhalten gegenüber anderen Trainern,
3. Der Ausschluss säumiger Mitglieder erfolgt zum 1. März des Folgejahres nach zweifacher Mahnung, d. h. nachdem zwei Jahresbeiträge nicht fristgerecht

bezahlt wurden. Allerdings soll jeweils nur ein Jahresbeitrag rückwirkend eingefordert werden.

4. Entzug der Lizenz, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im BDFL ist,
5. Tod des Mitgliedes,
6. Auflösung des BDFL

§ 9

Gebühren und Beiträge

Für die Aufnahme in den BDFL wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe wie der Jahresbeitrag durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Aufnahmebescheides. Der laufende Jahresbeitrag wird in einer Summe spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. auf kostenlose, leihweise Überlassung eines Mitgliedsausweises sowie der Satzung nebst anhängender Ordnungen,
2. auf kostenlose Beratung für alle aus der Tätigkeit als Fußballtrainer sich ergebenden Fragen und Probleme sowie in der Stellenberatung,
3. auf Bezug der BDFL-Verbandszeitschrift,
4. an den Versammlungen des BDFL nach Maßgabe seiner Befugnisse teilzunehmen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, sein Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung in der dafür vorgesehenen Form einzubringen,
5. auf Teilnahme an regionalen Fortbildungstagungen und mindestens einer zentralen Fortbildungsveranstaltung pro Fortbildungsperiode, sofern keine Teilnehmerbeschränkung besteht
6. auf Inanspruchnahme des vom BDFL für seine Mitglieder vereinbarten Versicherungsschutzes bei Unfällen in Zusammenhang mit der Trainertätigkeit.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung des BDFL anzuerkennen und Entscheidungen zu befolgen, die von der Hauptversammlung, vom Präsidium, vom Bundesvorstand sowie von weiteren Organen des BDFL im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden,
2. sich des Ansehens des BDFL in der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit würdig zu erweisen,
3. Ordnung, Korrektheit, Recht, Kollegialität und gegenseitiges Vertrauen zu beachten und in allen Verhaltensweisen die Grundsätze des Fairplay zu respektieren,
4. diffamierende Äußerungen über Kollegen innerhalb und außerhalb des BDFL zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Können, Arbeitsleistung und persönliche Wertschätzung,
5. nicht in ein geschütztes Vertragsverhältnis eines Kollegen ohne dessen Zustimmung einzugreifen,
6. den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in einer Summe bargeldlos zum Fälligkeitstermin zu entrichten,
7. bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert seinen Mitgliedsausweis An die BDFL-Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben.

IV. Organe des BDFL

§ 12

Organe des BDFL sind:

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Bundesvorstand
4. Verbandsgruppen
5. Rechtsorgane

§ 13

Hauptversammlung

1. Sie ist das Gremium der teilnahmeberechtigten, anwesenden, satzungsgemäß festgestellten Mitglieder. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer seiner Beitragspflicht in vollem Umfange nachgekommen ist. Jeder Teilnehmer ist nur mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre möglichst im Zeitraum von Juni bis August zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung ist auch zulässig durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder in einer Fußball-Fachzeitschrift, die alle Mitglieder erhalten. Die Hauptversammlung gilt als einberufen mit dem Aufgabedatum der schriftlichen Einladung bei der Post oder mit dem Datum der postalischen Zustellung der vorgenannten Zeitschriften.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.
5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung sowie Berufung einer Wahlprüfungskommission,
 - b) Bericht des Präsidenten,
 - c) Bericht des Schatzmeisters,
 - d) Bericht der Revisoren,
 - e) Berichte des Ehrengerichts, des Bundesgerichts und der Verbandsgruppenvorsitzenden,
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - g) Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstandes,
 - h) Neuwahl des Präsidiums bzw. Bestätigung, Neuwahl des Bundesvorstandes bzw. Bestätigung, Neuwahl des Ehrengerichts, des Bundesgerichts, von zwei Revisoren und einem Stellvertreter
 - i) Anträge,
 - j) Satzungsänderung,
 - k) Verschiedenes.
6. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Genehmigung und Änderung der Satzung,
 - Wahl/Bestätigung des Präsidiums,
 - Wahl/Bestätigung des Bundesvorstandes, Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden,
 - Bestätigung der Repräsentanten/Vertreter, die von den entsprechenden Trainern nominiert sind,
 - Wahl des Ehrengerichts,
 - Wahl des Bundesgerichts,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entlastungen.

7. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen nicht.
8. Die Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten des ersten Wahlganges. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
9. Anträge zur Hauptversammlung können über den Bundesvorstand eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, wobei das Eingangsdatum ausschlaggebend ist. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- und Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulässigkeit eines in Form eines Dringlichkeitsantrags gestellten Antrags entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Wird er durch die Hauptversammlung zugelassen, ist er wie ein rechtzeitig eingereichter Antrag zu behandeln. Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags können u.a. auch Satzungsänderungen (§ 24) sein.
10. Die Hauptversammlung ist für Presse, Rundfunk und Fernsehen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnehmer verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren.
11. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Bundesvorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vier Verbandsgruppen einen Antrag dazu in der gleichen Sache stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Hauptversammlung durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte einen neuen Tatbestand geschaffen haben. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages der Bundesvorstand mehrheitlich. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Andere Punkte können nur aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.
12. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstandes Präsidenten zu Ehrenpräsidenten sowie verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 13 a.

Mitgliedschaft von Funktionsträgern

Funktionen in den Gremien des BDFL können nur von BDFL-Mitgliedern ausgeübt werden. Das betrifft u. a. auch die in der Hauptversammlung unter § 13 Nr. 6 zu bestätigenden Personen. Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Vorstehende Regelung betrifft nicht den Bundesgeschäftsführer des BDFL, der kein Mitglied des Bundes sein muss.

§ 14

Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident
 - b) ein Vizepräsident Fortbildung

- c) ein Vizepräsident Methodik und Wissenschaft
 - d) ein Vizepräsident als Repräsentant der Bundesligatrainer
 - e) ein Vizepräsident (Schatzmeister)
 - f) der DFB-Leiter Fußball-Lehrer-Lehrgang
 - g) der Bundesgeschäftsführer (mit beratender Stimme)
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.
Der Vizepräsident (Bundesliga) sowie sein Stellvertreter werden von den Bundesliga-Trainern nominiert und sind wie der jeweilige DFB-Leiter Fußball-Lehrer-Lehrgang durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
3. Der Präsident bzw. seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) vertreten den BDFL im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB.
4. Das Präsidium vertritt den BDFL gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden, dem Deutschen Fußball-Bund und dessen Mitgliedsverbänden. Auf Beschluss des Präsidiums kann das Vertretungsrecht in Sonderfällen an andere Mitglieder des Bundesvorstandes delegiert werden.
5. Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten
7. Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn Ansehen oder Bestand des BDFL es erfordern. Er ist befugt, Mitglieder von Organen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden und für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu ersetzen. Betroffene haben das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht binnen einer Woche nach Zustellung einer schriftlich begründeten Entscheidung.
8. Das Präsidium nominiert in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand Mitglieder für Organe des Deutschen Fußball-Bundes und kann zur Regelung bestimmter Aufgaben Delegierte, Referenten, Bevollmächtigte und Ausschüsse einsetzen. Scheidet während der dreijährigen Legislaturperiode ein gemäss den §§ 14 Nr. 1 oder 15 Nr. 1 der Satzung von der HV zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes aus oder tritt ein Wechsel in der Person ein und liegt kein nach der Satzung vorgesehener Fall der Vertretung oder Bevollmächtigung vor, so trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Wege einstweiliger Regelung bis zur Hauptversammlung die insoweit erforderlichen Entscheidungen über den Funktionsträger.
9. Das Präsidium erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine Rechtsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind.

§ 15

Bundesvorstand

1. Dem Bundesvorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) ein Vertreter der Trainer 1. Bundesliga
 - c) ein Vertreter der Trainer 2. Bundesliga
 - d) ein Vertreter der Verbandssportlehrer
 - e) die Vorsitzenden der Verbandsgruppen, bzw. deren Stellvertreter
 - f) ein Referent für PR, Medien und Werbung.

Mit Ausnahme vorstehender Ziffer a) können die aufgeführten Mitglieder des Bundesvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

Der Referent für PR, Medien und Werbung sowie der Bundesgeschäftsführer gehören dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an.

Die DFB-Bundestrainerin kann u. a. in den die Fußballtrainerinnen betreffenden

Fragen zu Sitzungen und Beratungen des Bundesvorstandes bzw. Präsidiums hinzugezogen werden. Voraussetzung ist auch hier die unter § 6 Nr. 1 geregelte Mitgliedschaft.

2. Die Vertreter der einzelnen Ligen und der Verbandssportlehrer sowie deren Vertreter werden von ihren Berufsgruppen nominiert und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verbandsgruppenvorsitzenden sowie deren Vertreter werden in ihren Gremien jeweils auf drei Jahre gewählt und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

3. Der Bundesvorstand bestimmt die Gesamtlinie des BDFL unter Beachtung von Satzung, Rechts-, Geschäfts- und Finanzordnung.

4. Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter drei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Der Bundesvorstand legt die Richtlinien fest, nach denen die in Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund festgelegte Fortbildungsarbeit zu erfolgen hat, und überwacht diese verantwortlich.

6. Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen.

7. Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung.

§ 16

Verbandsgruppen.

1. Der BDFL gliedert sich zur besseren Erfassung und Betreuung seiner Mitglieder in acht Verbandsgruppen, die mit den Regionalverbänden oder Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bundes übereinstimmen.

Es sind diese:

a) Verbandsgruppe Baden-Württemberg (Badischer Fußballverband, Südbadischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband)

b) Verbandsgruppe Bayern (Bayerischer Fußballverband)

c) Verbandsgruppe Hessen (Hessischer Fußballverband)

d) Verbandsgruppe Nord (Norddeutscher Fußballverband)

e) Verbandsgruppe Nordost (Fußball-Regionalverband Nordost)

f) Verbandsgruppe Nordrhein (Fußballverband Niederrhein und Mittelrhein)

g) Verbandsgruppe Südwest (Fußball-Regionalverband Südwest)

h) Verbandsgruppe Westfalen (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen)

2. Die Verbandsgruppen arbeiten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der ihnen übertragenen Fortbildungsarbeit.

3. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Verbandsgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Ort seines ersten Wohnsitzes. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist in allen Verbandsgruppen möglich.

4. Die Verbandsgruppen wählen nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihren Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter auf jeweils drei Jahre. Die Wahlen sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist unverzüglich neu zu wählen.

5. Die Vorsitzenden haben die Mitglieder ihrer Verbandsgruppe über die Vorgänge im BDFL zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Bundeslebens an die zuständigen Organe heranzutragen.

6. Die Verbandsgruppen treten mindestens dreimal im laufenden Geschäftsjahr zur Fortbildung zusammen. Die Veröffentlichung der Tagungstermine erfolgt in der BDFL-Verbandszeitschrift.

§ 17

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht hat die Aufgabe, über das Ansehen des BDFL und seiner Mitglieder zu wachen. Seine Befugnisse sind in der Rechtsordnung festgelegt.
2. Dem Ehrengericht gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 Beisitzer
 - c) 2 stellvertretende BeisitzerDer Vorsitzende und die beiden Beisitzer wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines Beisitzers übernimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Beisitzers.
4. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

§ 18

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht ist Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
2. Dem Bundesgericht gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 Beisitzer
 - c) 2 stellvertretende BeisitzerDer Vorsitzende und die beiden Beisitzer wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit.
3. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines Beisitzers übernimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Beisitzers.
4. Die Mitglieder des Bundesgerichts werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

§ 19

Fortbildung für Profitrainer

Der DFB-Bundestrainer, der Vizepräsident (Bundesliga) und der DFBAusbildungschef bestimmen im Einvernehmen mit dem Präsidium Art und Umfang der Fortbildung für die Trainer im Profibereich. Im Interesse des gesamten BDFL sollen die Bundesligatrainer im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten auch an den Fortbildungstagungen der Verbandsgruppen teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Auslagen- und Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwandsentschädigungen sind zu erstatten gemäß der Finanzordnung.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 22

Bundesgeschäftsführung

Zur Koordinierung aller Funktionen und Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben unterhält der BDFL eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Bundesgeschäftsführers, der hauptamtlich angestellt ist. Er handelt nach Weisung des Präsidiums, erledigt alle Verwaltungsaufgaben jedoch weitgehend selbständig.

§ 23

Protokollführung

Über die Tagungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie aller Organe sind Protokolle zu führen, die der Bundesgeschäftsstelle zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 24

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 25

Funktion des Ehrenpräsidenten

Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Bundesvorstand und sind wie Ehrenmitglieder beitragsfrei.

§ 26

Auflösung

Die Auflösung des BDFL kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen bei Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 24 der Satzung geändert werden. Ein Antrag auf Auflösung des BDFL kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Er muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als „Antrag zur Auflösung des BDFL“ bezeichnet sein. Ist die Auflösung des BDFL beschlossen, wird das Vermögen dem Deutschen Fußball-Bund überantwortet mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten sozialen Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des BDFL-Vermögens ist ausgeschlossen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Frankfurt am Main/Wiesbaden, 19. 10. 2018